

# Satzung der Gemeinde Schwissel über den selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (Teilgebiete 1 bis 3) - "Solarpark an der BAB 21 südwestlich von Schwissel"

## Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M.1:2500



**Plangrundlage:**  
Wasser- und Verkehrskontor GmbH  
Havelstraße 33  
24539 Neumünster  
Stand 23.06.2022

Gemeinde: Schwissel  
Gemarkung: Schwissel  
Flur: 6

## Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	SO Sonntags Sondergebiet hier: Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	GRZ 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	Bauweise Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
<b>Verkehrsfächen</b>	Straßenverkehrsfläche hier: privater Wirtschaftsweg Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
<b>Grünflächen</b>	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Gestaltungsgrün Artenschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
<b>Wasserflächen</b>	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
<b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>	Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
SStr Schutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
BW Extensivgrünland - Blühwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
BF Brachfläche Feldhecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
FF Anpflanzung Feldhecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Knick Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
FF Erhaltung von Feldhecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
FF Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
FF Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>	§ 9 Abs. 7 BauGB
5,00 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
5,00 Maßangabe in Meter	§ 9 Abs. 7 BauGB
5,00 Mit Rechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Leitungssträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
L Leitungsrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
--- Anbauverbotzone hier: 40 m BAB 21	§ 29 Abs. 1a SFWG oder § 9 Abs. 1 FStG
--- Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
--- Waldschutzstreifen	§ 24 Abs. 2 LWaldG
--- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
--- Gesetzlich geschütztes Biotop	§ 5 Abs. 1 DSchG
--- Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung hier: Reintausstein	§ 5 Abs. 1 DSchG
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>	
--- vorn. Flurstücksgrenze	
163 vorn. Flurstücksnnummer	
--- vorn. Gebäude	
--- Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
--- Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
--- Einfahrt	
--- Wald außerhalb des Plangebietes	
--- Abgrenzung Teilbereiche gem. § 10 BauGB bzw. § 12 BauGB	
--- Verringerter Abstand zu Bundesautobahnen gem. Antrag auf Ausnahmegenehmigung, hier: 20 m zu BAB 21	
--- Privilegierungsbereich 200 m ab Fahrbandrand BAB 21 gem. § 35 Abs. 1 BauGB	

## Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 BauNVO)  
In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgeräten, zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Stromspeicher (max. 200 m³), Löschwasserbereitstellungen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)  
2.1 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) muss der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche mindestens 0,6 m über Geländehöhe betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,5 m sowie die maximale Höhe sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen auf 4,0 m beschränkt.  
2.2 Für technische Masten (z.B. Überwachung, Blitzableiter) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.  
2.3 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche.
- Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)  
3.1 Auf den Flächen der sonstigen Sondergebiete wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.  
3.2 Die PV-Moduleihen haben untereinander einen Abstand von mindestens 3,50 m aufzuweisen.
- Führung von Versorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern eine Verlegung nicht innerhalb der Krontraufbereiche der Einzelbäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m erfolgt.  
Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knickhecken/Gäben) sind mittels Horizontal-Spülverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielrinne außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
5.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Schutzstreifen“ (SStr) sind zu einer ruderalen Gras- und Staudenflur zu entwickeln.  
5.2 Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Anpflanzung Feldhecke“ (FF) ist eine freiwachsende Hecke als Abschirmgrün aus standortgerechten Arten des Knickes feuchter Standorte anzulegen. Es ist eine dreireihige (3-reihige) Gehölzpflanzung unter Einbezug bestehender Gehölze vorzunehmen, sodass ein geschlossener Gehölzbestand entsteht. Zur Erreichung der südlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden Flächen ist eine 3 m breite Zuwegung innerhalb der neu anzulegenden Hecke frei zu lassen. Die verbleibende Fläche ist der Selbstbegrünung zu überlassen.  
5.3 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sowie die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.  
5.3.1 Für die Ansaat auf Ackerflächen ist eine autochone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. 50 % der Flächen der zuvor ackerbaulich genutzten sonstigen Sondergebiete können alternativ der Selbstbegrünung überlassen werden.  
5.3.2 Intensiv genutzte Grünlandflächen sind zu extensivieren. Auf bestehenden Grünlandflächen ist eine Aussaat von Saatgut nach dem Streifen als Übersaat oder Schiltsaat zu erfolgen.  
5.4 Eine Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 15.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht) ist ganzjährig möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut in den Maßnahmenflächen „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) und den Schutzstreifen (SStr) zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist unzulässig Zufütterung zu unterlassen.  
5.5 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Brachfläche Feldhecke“ (BF) ist nach dem 01.10. eines jeden Jahres umzubrechen, sodass eine Brachfläche als Brutplatz für die Feldlerche entsteht.  
5.6 Pflegemaßnahmen, Wäden, Abschleppen, Stiegeln, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sind auf allen Maßnahmenflächen sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig. Abweichend hiervon sind Pflegemaßnahmen auf der Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel „Brachfläche Feldhecke“ (BF) zulässig.  
5.7 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Krontraufbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.  
5.8 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie die Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit mind. zehn (10) Habitatstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen von je mind. 10 m² Grundfläche aufzuweisen.  
5.9 Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen.  
5.10 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.  
5.11 Die Wege in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.  
5.12 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauftrag oder -abtrag und eine großflächige Planung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialanlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden.  
5.13 Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat in den Teilgebieten 1 und 2 mindestens 20 cm, im Teilgebiet 3 mindestens 15 cm zu betragen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Innerhalb des eingetragenen Leitungsrechtes (L) sind bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen mit befürzenden Pflanzen unzulässig. Das Errichten von Einfriedungen und Zuwegungen ist zulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)  
7.1 Für die Knickanlage im Westen des Teilgebietes 2 ist ein Knickwall entsprechend den angrenzenden Knickwällen herzustellen und standortheimischen Arten des Schleh-Hasel-Knickes zu pflanzen.  
7.2 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Anpflanzung mit den Entwicklungszielen der Maßnahmenflächen vereinbar ist.

- ### Hinweise
- Artenschutz**  
1.1 Schutz von Gehölz in der Bauphase, Haselmaus  
Gehölze werden als Knicks, Böschungsgehölze oder Einzelbäume erhalten und in der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung geschützt. Die Gehölzpflege berücksichtigt die Vorgaben zur Knickpflege und Ansprüche der Haselmaus, d.h. kein auf den Stock setzen von größeren Gehölzbereichen (> 50 m Länge).  
**Alternativ:**  
1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine An siedlung von Brutvögeln zu vermeiden.  
2. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine sachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachliegen.
  - Artenchutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme - Baueinstellung Brutvögel**  
Tötungen von Vögeln müssen vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstigen Vegetationsbeeinträchtigungen sowie der Abräus von Schlamm) etc. sowie spätere Baueinstellungen) außer-halb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden bzw. nicht innerhalb dieser Zeit beginnen.  
**Alternativ:**  
1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine An siedlung von Brutvögeln zu vermeiden.  
2. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine sachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachliegen.

- Artenchutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme**  
1.3 Wiesenschafsteeze: Schaffung von extensivem Grünland im Umfang von ca. 1 ha (s. Feldlerche)  
2. Feldlerche (CEF; s. Teil B - Text Ziff. 5.4):  
- Schaffung eines optimalen Habitats als Ackerbrache  
- Einmaliges Umbrechen (mind. Glatthaum) im Herbst  
- Monitoring des Felderbrachenbestandes im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung. Anschließend ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen
- Knickschutz**  
Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 (Erlaß des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531/04) durchzuführen.
- Bodenschutz**  
Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.  
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.
- Archäologie**  
Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Vor Baubeginn ist eine archäologische Baubegleitung mit dem Archäologischen Landesamt SH abzustimmen. Zudem ist grundsätzlich auf eine möglichst einfaches Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Vor Kulturdenkmälern entsteht oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.
- Kulturdenkmale**  
Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.  
Während der Bauarbeiten ist die Errichtung des geplanten Solarfeldes sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kulturdenkmals zu ergreifen. Diese sind in den Bauantragsunterlagen darzustellen.
- Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone**  
Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der beidseitigen Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 FStG bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.  
Eine Bebauung innerhalb der Anbauverbotszone bedarf einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.  
Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Drainagen und Entwässerungseinrichtungen**  
Bestehende Drainagen und Entwässerungseinrichtungen (nicht Gewässer 2. Ordnung) auf den Flächen des Plangebietes sind vor oder in der Bauphase zu verschließen bzw. zurückzubauen.
- Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Leezien, Hamburger Str. 28, 23816 Leezien eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2022.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.12.2022 bis zum 31.01.2023 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.12.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Begründung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2024 bis 03.05.2024 unter „www.amt-leezen.de“ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen in der Amtsverwaltung Leezien öffentlich ausliegen. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail geltend gemacht werden können, am 20.03.2024 in der Segeberger Zeitung hingewiesen. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-leezen.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.03.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -beziehungen im Stand von \_\_\_\_\_ in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den \_\_\_\_\_

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.2024 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Entwurf des selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Begründung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2024 bis 12.07.2024 unter „www.amt-leezen.de“ im Internet erneut veröffentlicht. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail geltend gemacht werden können, am 15.06.2024 in der Segeberger Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 15.06.2024 in der Segeberger Zeitung hingewiesen.

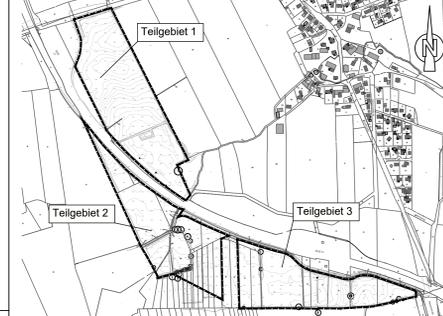
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-leezen.de“ zur öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.06.2024 und 12.11.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, am 12.11.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ diese Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungserneuernden Beschluss vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ bestätigt.
- Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- (Ausfertigung) Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
- Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Internetaadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ in der Segeberger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschuldigungsansprüche geltend zu machen und das Entscheiden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.
- Schwissel, den \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_ Bürgermeister

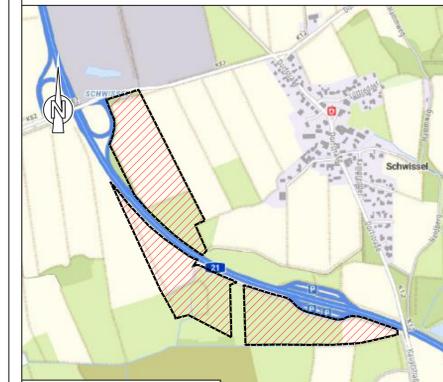
## Übersichtskarte der Teilgebiete



## Satzung

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2024 folgende Satzung über den selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (Teilgebiete 1 bis 3) „Solarpark an der BAB 21 südwestlich von Schwissel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen.

## Übersichtskarte M.1:10000



## Satzung der Gemeinde Schwissel über den selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (Teilgebiete 1 bis 3) - "Solarpark an der BAB 21 südwestlich von Schwissel"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB  
§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4(3) § 10

Stand: 29.10.2024 / SR

P-Nr.: 22/1428

GSP  
GOSCH & FEWKE  
Büro für Planung, Architektur, Landschaftsarchitektur, Umwelt, Energie, Verkehr

22883 Bad Godesburg  
Papierstraße 4  
Tel: +49 351 67 07 79  
Fax: +49 351 67 07 79  
E-Mail: info@gsp-g.de  
Internet: www.gsp-g.de